



Europäische Agentur für Flugsicherheit

ERLÄUTERUNG ZU

STELLUNGNAHME NR. 01/2013

RMT.0136 (ADR.001(a)) und RMT.0137 (ADR.001(b))

RMT.0140 (ADR.002(a)) und RMT.0141 (ADR.002(b))

RMT.0144 (ADR.003(a)) und RMT.0145 (ADR.003(b))

Änderungsvorschlag/Kommentar-Antwort-Dokument 2011-20

„Aufsichtsbehördliche, organisatorische und flugbetriebliche Anforderungen an Flugplätze“

ÜBERBLICK

Mit dieser Erläuterung soll der Leser über den Kerninhalt der derzeitigen EASA-Stellungnahme Nr. 01/2013 und über die Änderungen am Entwurf der ADR-Verordnung informiert werden, die nach dem Kommentar-Antwort-Dokument (Comment Response Document, CRD) vorgenommen wurden. Diese Änderungen beruhen auf Reaktionen, die zum CRD eingingen und erkennen ließen, dass Raum für eine weitere Feinabstimmung der Entwurfsbestimmungen ist. Die Änderungen und die Begründungen hierfür sind in diesem Dokument erläutert.

Aufgrund der umfassenden Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Beteiligten ist die EASA der Auffassung, dass die Stellungnahme auf der Grundlage einer breiten allgemeinen Übereinstimmung ruht und eine ausgereifte Plattform für die Verabschiedung der zukünftigen ADR-Verordnung darstellt.

EINLEITUNG

I. Allgemeines

1. Mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (nachstehend: die „Grundverordnung“) wurden die Zuständigkeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend: die „Agentur“) auf die Bereiche ATM/ANS und Flugplätze ausgedehnt. Diese neue Zuständigkeit brachte für die Agentur die Aufgabe mit sich, zur Unterstützung der Europäischen Kommission einen Entwurf von Sicherheitsvorschriften für Flugplätze sowie gemeinsame Regeln für die Zertifizierung und Aufsicht durch die einzelstaatlichen Luftfahrtbehörden (National Aviation Authorities, NAAs) zu erarbeiten.
2. Zweck dieser Stellungnahme ist es, die Europäische Kommission mit der Übergabe der endgültigen Beratungen der Agentur zu dieser Angelegenheit bei der Festlegung von Durchführungsbestimmungen (Implementing Rules, IRs) für Flugplätze zu unterstützen. Diese Durchführungsbestimmungen werden voraussichtlich Ende des Jahres 2013 von der Europäischen Kommission verabschiedet werden und in Kraft treten.
3. Parallel hierzu wurden nicht-bindendes Material (annehmbare Nachweisverfahren: Acceptable Means of Compliance, AMC), Anleitungen (Guidance Material, GM) und Zulassungsspezifikationen (Certification Specifications, CS) zur Untermauerung dieser zukünftigen Durchführungsbestimmungen erarbeitet, und diese werden voraussichtlich zeitgleich mit den Durchführungsbestimmungen von der Agentur verabschiedet werden und in Kraft treten. Anders als bei dem Prozess für die obigen Durchführungsbestimmungen bleibt dieses flankierende Material vor der Verabschiedung bei der Agentur, weshalb mehr Zeit für die Anpassung und die endgültige Fertigstellung während des Jahres 2013 verbleibt.
4. Diese Erläuterung wurde erarbeitet, um dem Leser die Gründe für die letzten Änderungen am Entwurf der Durchführungsbestimmungen und die Auswirkungen zu verdeutlichen. Diese Änderungen werden von der Agentur aufgrund der eingegangenen Reaktionen zum CRD zu NPA 2011-20 vorgeschlagen. Es werden zwei Versionen der zukünftigen Entwurfs-Durchführungsbestimmungen vorgelegt, eine mit sichtbaren und eine mit eingearbeiteten Änderungen.
5. Weiterhin wird als Anhang zu dieser Erläuterung - nur zur Information und nicht einen formellen Bestandteil dieser Stellungnahme bildend - eine Übersicht über diejenigen Teile flankierender AMC, GM und CS vorgelegt, die die Agentur weiter auszuarbeiten beabsichtigt. Diese nicht-erschöpfende Übersicht beruht ebenfalls auf Reaktionen auf das CRD und ist nicht als endgültig zu verstehen. In einzelnen Fällen wird neuer Entwurfstext vorgelegt.

II. Geltungsbereich der Stellungnahme

6. Diese Stellungnahme besteht aus den folgenden Dokumenten:
- Entwurfs-Mantelregulierung über Flugplätze mit den folgenden Anhängen:
 - Anhang I - Teil behördliche Anforderungen (Teil-ADR.AR)
 - Anhang II - Teil organisatorische Anforderungen (Teil-ADR.OR)
 - Anhang III - Teil betriebliche Anforderungen (Teil-ADR.OPS)

III. Vorschriftenstruktur

7. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die Anhänge zur künftigen Mantelregulierung über Flugplätze:

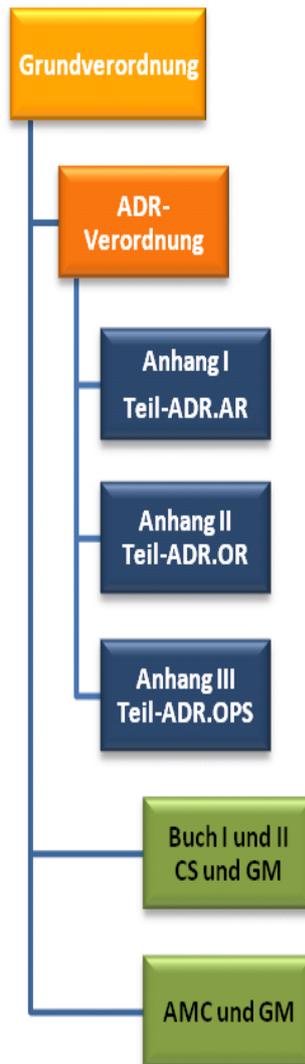


Abbildung 1: Anhänge zur Mantelregulierung für Flugplätze

IV. Beratung

8. NPA 2011-20 wurde am 13. Dezember 2011 auf der Website der Agentur (<http://easa.europa.eu/rulemaking/notices-of-proposed-amendment-NPA.php>) veröffentlicht. Der Konsultationszeitraum endete nach einem Antrag auf Verlängerung am 30. April 2012.

9. Kommentarzusammenfassungen, die entsprechenden Reaktionen auf zusammengefasste Kommentare und der vorgeschlagene geänderte Vorschriftentext wurden auf den folgenden Veranstaltungen erörtert:
- Flugplatzkonferenz 21./22. Mai 2012
- Thematische Überprüfungsbesprechungen
- Verordnungsentwurf und Teil AR 12. Juni 2012
 - Teil OR 13. Juni 2012
 - Teil OPS 19. Juni 2012
 - Buch I CS 20. Juni 2012
10. Auf der Grundlage des Obigen und umfassender Beratungen mit Behörden, Verbänden und Flugplatzbetreibern hat die Agentur am 26. November 2012 das CRD zum NPA 2011-20 veröffentlicht. Der Zeitraum, in dem auf das CRD reagiert werden konnte, endete am 3. Februar 2013. Während dieses Zeitraums hat sich die Agentur permanent und intensiv mit allen Parteien abgestimmt, um sicherzustellen, dass alle Reaktionen angemessen behandelt werden. Es gab viele formelle und informelle Besprechungen, um eine offene Diskussion der Themen zwischen allen Parteien zu ermöglichen und sicherzustellen, dass allen Parteien die vorgeschlagenen Änderungen und die Begründung für die Änderungen verständlich sind.

V. Allgemeine Übersicht über die Reaktionen auf das CRD

11. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer erheblichen Anzahl von Reaktionen dieselbe Wertschätzung zu spüren war, die sowohl die Behörden als auch die Flugplatzbetreiber für die Anstrengungen der Agentur zum Ausdruck brachten, positiv auf die während der NPA-Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zu reagieren. Nach allgemeiner Auffassung ging das CRD auf viele der der Agentur vorgelegten Einwendungen ein. Viele der Reaktionen betrafen die Verabschiedung der Vorschriften und die Diskontinuitäten, die dadurch entstanden, dass einige Vorschriften geändert wurden, ohne den Auswirkungen auf damit zusammenhängende oder unterstützende Vorschriften umfassend Rechnung zu tragen. Im Folgenden sollen die von der Agentur an jedem Teil aufgrund der eingegangenen Reaktionen vorgenommenen Änderungen dargestellt und eine Begründung für die betreffende Entscheidung gegeben werden.
12. Ein wiederkehrender Kommentar aus der Industrie betraf die Auslegung des Ausdrucks „stellt sicher“ („shall ensure“). Dies schien weithin so verstanden worden zu sein, dass Flugplatzbetreiber direkt für die Erarbeitung der Verfahren und die Überprüfung verantwortlich seien, dass die Verfahren von allen Betroffenen eingehalten würden. Dies war mit diesem Ausdruck nicht beabsichtigt und entspricht nicht dem Aufgabenbereich, den die Agentur Flugplatzbetreibern zugedacht hat. Wenn die Agentur den Ausdruck „sicherstellen“ („ensure“) verwendet, ist damit gemeint, dass sich der Flugplatzbetreiber vergewissern soll, dass Verfahren vorhanden sind und entsprechend erlassen und in die allgemeinen Sicherheitsmanagementsysteme der Flugplätze aufgenommen wurden. Es ist die Auffassung der Agentur, dass andere Organisationen eine aktive Rolle bei der Bereitstellung des letztendlichen Verfahrens entsprechend der Vorschrift spielen können; es bleibt aber Aufgabe der Flugplatzbetreiber, das Verfahren in Gang zu setzen, zu überwachen und dessen Effektivität zu überprüfen.
13. Entsprechend einer Bitte um Klärung der Haftung der Flugplatzbetreiber, wenn flugbetriebliche Dienste von anderen Organisationen erbracht werden, hat die Agentur weitere Anleitungen aufgenommen, die den Umfang der Zuständigkeit und der Haftung verdeutlichen, die Flugplatzbetreiber bei diesen Abstimmungsvereinbarungen aufrechterhalten sollen. Wie gesagt, es wird erwartet, dass sich

Flugplatzbetreiber mit den verschiedenen Organisationen abstimmen, aber wenn sie für diese Abstimmung gesorgt haben, haben sie ihrer Pflicht Genüge getan und sind daher nicht haftbar für die Maßnahmen dieser anderen Organisationen.

14. In den nachfolgenden Abschnitten dieser Erläuterung werden noch ausführlichere Informationen über die Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs gegeben.

ÄNDERUNGEN AM VERORDNUNGSENTWURF ÜBER FLUGPLÄTZE

I. Umfang

15. Der Verordnungsentwurf über Flugplätze definiert die allgemeine Anwendbarkeit der Teile, auf die er sich erstreckt, regelt die Umwandlung bestehender Zeugnisse, definiert die Anwendung von Freistellungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Grundverordnung und schlägt spezifische Maßnahmen in Form von Umwandlungsfristen und des Genehmigungs- und Maßnahmendokuments (Deviation Acceptance and Action Document, DAAD) vor, um den Übergang auf die neuen Zulassungsspezifikationen zu erleichtern.

II. Überblick über die Reaktionen

16. Die Reaktionen zum Verordnungsentwurf betrafen hauptsächlich die Begriffsbestimmungen, die Aufsicht über Flugplätze und die Anwendbarkeit der Vorschriften vor der Zertifizierung.

III. Erläuterung der Änderungen

Neuer Erwägungsgrund (15):

17. Dieser neue Erwägungsgrund gibt eine Erläuterung der Verpflichtungen des Flugplatzbetreibers, wenn ein gemäß Anhang III der Verordnung erforderlicher Flugplatzdienst von einer anderen juristischen Person oder Organisation als dem Flugplatzbetreiber selbst erbracht wird.

Neuer Erwägungsgrund (16):

18. Dieser neue Erwägungsgrund stellt klar, dass die nicht sicherheitsrelevanten Aspekte bestehender nationaler Zeugnisse für Flugplätze nicht betroffen sind.

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

19. In Artikel 1 wird jetzt klargestellt, welche Organisation welchen Anhang erfüllen muss. Die Frist, nach der die verschiedenen Organisationen die Anhänge einhalten müssen, wurde in Artikel 12 verschoben.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

20. Es gab offensichtlich Missverständnisse bezüglich der Begriffsbestimmung von „Aufsichtsplanungsturnus“, in der der Ausdruck „alle einschlägigen Anforderungen müssen während des Aufsichtszyklus überprüft werden“ verwendet wurde, und dass dies die Belastung einiger zuständiger Aufsichtsbehörden erhöhen würde. Die Agentur hat den Wortlaut überprüft und festgestellt, dass die derzeitige Definition die Aufsicht über die annehmbaren Nachweisverfahren und die Zulassungsspezifikation nicht berücksichtigt, die keine Anforderungen sind, und hat den Text dahingehend geändert, dass einige Elemente stabil bleiben und ggf. keiner regelmäßigen Aufsicht unterliegen, wenn sie von keinen Änderungen

betroffen sind. In der neuen Begriffsbestimmung steht, dass der Aufsichtszyklus ein Zeitraum ist, innerhalb dessen die Aufrechterhaltung der Einhaltung überprüft wird. Diese Definition sagt nichts darüber aus, auf welche Weise eine solche Überprüfung erfolgen soll. Die Begriffsbestimmung für „Bedingungen des Zeugnisses“ wurde um zwei Punkte verkürzt.

Artikel 3: Aufsichtskapazitäten

21. In der Neufassung des Artikels ist klargestellt, dass Mitgliedstaaten eine zuständige Luftfahrtbehörde benennen, die für die Zulassung von und Aufsicht über die Flugplätze und ihren Betrieb verantwortlich ist und nicht für den Flugplatzbetrieb im Allgemeinen. Dies umreißt den Umfang und die Abstimmung auf die Grundverordnung besser. Weitere Änderungen am Artikel erlauben es der zuständigen Luftfahrtbehörde, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, aber auch, diese nur einzuleiten, die dann von anderen einschlägigen Organisationen ergriffen werden.

Die Vorschrift bezüglich der Koordination der Aufsicht über Flugplätze in der Nähe nationaler Grenzen wurde neu gefasst, dabei auf „Sicherheit“ reduziert und in Artikel 8 verschoben.

Artikel 4: Mitteilungen an die Agentur

22. Die Reaktion zu Artikel 4 verwies darauf, dass die „Namen der Flugplätze“ zu Problemen hinsichtlich der korrekten Bezeichnung führen könnten, wenn der Mitgliedstaat die im Artikel vorgeschlagenen Begriffe verwenden würde. Um Irrtümer zu vermeiden, hat die Agentur daher die ICAO-Anforderung übernommen und schreibt jetzt vor, dass die der Agentur erteilten Informationen den „Namen, Standort und ICAO-Code der Flugplätze“ enthalten müssen.

Artikel 5: Freistellungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008

23. Mit der Änderung von Artikel 5 möchte die Agentur den Zeitraum klarstellen, in dem der Mitgliedstaat die Einhaltung der Freistellungsanforderungen durch den Flugplatz überprüft. Die Agentur versucht, den Artikel flexibel zu gestalten, sodass der Mitgliedstaat entscheiden kann, ob ein Flugplatz die Freistellungsanforderungen erfüllt. Es gab jedoch eine geringfügige Inkonsistenz innerhalb des Artikels, die zu Missverständnissen geführt haben könnte. Deshalb hat die Agentur den Ausdruck „die letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre“ in Artikel 5 Absatz 2 aufgenommen, sodass er mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c gleichlautet.

Artikel 6: Umwandlung von Zeugnissen

24. Dieser Artikel stellt jetzt die Gültigkeit bestehender Zeugnisse klar.

Artikel 7: Abweichung von Zulassungsspezifikationen

25. Dieser Artikel wurde entsprechend zweier eingegangener Reaktionen geändert. Die erste betrifft die Verwendung des Ausdrucks „Erst-“Zeugnisse. Es wurde vorgebracht, dass dies Flugplätze, die frühzeitig eine Zulassung beantragt haben, gegenüber denjenigen benachteiligen würde, die später zugelassen werden. Die festgestellte Benachteiligung gegenüber denjenigen, die ihr neues Zeugnis noch nicht erhalten haben, bestand darin, dass für „echte“ Abweichungen, die nach der Erteilung des Zeugnisses festgestellt wurden, das DAAD nicht verwendet werden konnte, während diejenigen, die noch zugelassen werden müssen, diese „entgangenen“ Abweichungen auf das DAAD setzen könnten. Aus diesem Grund wurde das Wort „Erst-“ gestrichen, um es zu ermöglichen, dass in Fällen echter Irrtümer bei der Ermittlung der entsprechenden Abweichungen zum Zeitpunkt der

Zertifizierung das DAAD verwendet werden kann. Die zweite Reaktion betraf die Inkonsistenz zwischen dem im Artikel und dem in der Erläuterung genannten Enddatum. Im Artikel ist jetzt das korrekte Datum genannt.

Artikel 8: Sicherung der Flugplatzumgebung

26. Wie in obigem Artikel 3 erwähnt, enthält dieser Artikel jetzt unter Nummer 3 die Anforderung für eine Abstimmung des Schutzes von Flugplätzen in der Nähe von Landesgrenzen statt der im früher vorgeschlagenen Artikel 3 genannten Übersicht.

Artikel 9: Überwachung der Flugplatzumgebung

27. Die Änderung an Artikel 9 geht auf eine Reaktion zurück, derzufolge die Schaffung eines Bereichs für Wildaufkommen letztlich hilfreich sein könnte, um Wild von Flächen fernzuhalten, in denen es eine Gefahr für den Flugplatzbetrieb darstellen könnte. Daher hat die Agentur den Begriff „schädlich für Luftfahrzeugaktivitäten“ in das Aufzählungszeichen bezüglich Wildaufkommen eingefügt.

Artikel 12: Inkrafttreten

28. Im geänderten Artikel werden die Anforderungen für das Inkrafttreten für diejenigen Flugplätze klargestellt, die derzeit im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften zugelassen sind, und für diejenigen Flugplätze, die sich in einem Zulassungsverfahren befinden, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begann.

ÄNDERUNGEN AN ANHANG I - TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN – (TEIL-ADR.AR)

I. Inhalt

29. Dieser Teil beschreibt die Anforderungen für zuständige Behörden. Das erarbeitete Material definiert:
- a. die Anforderungen an die Managementsysteme zuständiger Behörden;
 - b. das Verfahren für die Überprüfung und Annahme einer von einem Antragsteller vorgeschlagenen entsprechenden Flugplatz-Zulassungsgrundlage;
 - c. das Genehmigungsverfahren für das Flugplatzhandbuch, in dem Besonderheiten, Dienste und Betriebsabläufe des Flugplatzes definiert sind;
 - d. die Anforderungen für Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Aussetzung oder Widerruf von Zulassungen für Flugplätze und Flugplatzbetreiber (wie in einem Mitgliedstaat zutreffend);
 - e. die behördlichen Anforderungen bezüglich der ständigen Sicherheitsaufsicht über Flugplätze, deren Betriebsabläufe und Dienste und die Flugplatzbetreiber;
 - f. die Bedingungen, unter denen der Betrieb im Interesse der Sicherheit verboten, begrenzt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft wird.

II. Übersicht über die Reaktionen

30. Die Reaktionen auf behördliche Anforderungen betrafen hauptsächlich die Themen Managementsystem, Aufsichtsprogramm, Erteilung des Zeugnisses und Änderungen. Entsprechend den eingegangenen Reaktionen wurde der Text mit dem Ziel überprüft, die Belastung der zuständigen Behörden zu reduzieren und ihre

Verpflichtungen bezüglich des Aufsichtsprogramms und der Erteilung der Zeugnisse und Änderungen klarzustellen.

III. Erläuterung der Änderungen

ADR.AR.A.005: Zuständige Luftfahrtbehörde

31. In der Durchführungsbestimmung (Implementing Rule, IR) wurde verdeutlicht, dass die zuständige Luftfahrtbehörde (Competent Authority, CA) ein Zeugnis nicht bedingungslos ausstellt, wie dies im bisherigen Text ungewollt zum Ausdruck gekommen sein könnte.

ADR.AR.B.020: Führung von Aufzeichnungen

32. In der IR ist jetzt verdeutlicht, dass Aufzeichnungen für die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses bzw. der Erklärung geführt werden müssen. Diese Änderung wurde vorgenommen, damit die Luftfahrtbehörde festlegen kann, welche Aufzeichnungen geführt werden müssen.

ADR.AR.C.005: Aufsicht

33. Die IR enthält jetzt die Bestimmung, dass die Luftfahrtbehörde sonstige Infrastruktur und Tätigkeiten innerhalb der vom Flugplatzbetreiber überwachten Flächen gemäß ADR.OPS.B.075 in ihre Aufsicht einbeziehen kann. Dies kann auch vorherige Zulassungsvereinbarungen einschließen.

ADR.AR.C.015: Einleitung von Zulassungsverfahren

34. In der geänderten IR kommt jetzt zum Ausdruck, dass das Zulassungsverfahren ein iterativer Prozess und nicht der „Ping-Pong“-Prozess ist, der ursprünglich empfohlen wurde. Das Zulassungsverfahren sollte ein Prozess der Zusammenarbeit sein, in dem beide Parteien im Zusammenspiel die Zulassungsgrundlage und die Zertifizierungsanforderungen erarbeiten. Es ist weder als bürokratisches Verfahren gedacht, noch sollte es als solches betrieben werden.

ADR.AR.C.020: Zulassungsgrundlage

35. Die geänderten IR beschreiben die Zulassungsgrundlage (Certification Basis, CB) genauer. Der Prozess zum Erreichen der CB wird in ein AMC unter ADR.AR.C.015 verschoben, in dem der Ausdruck erstmals erscheint.

ÄNDERUNGEN AN ANHANG II - TEIL ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN (TEIL-ADR.OR)

I. Inhalt

36. Teil-ADR.OR enthält die Anforderungen, die vom Flugplatzbetreiber erfüllt werden müssen. Dieser Teil enthält fünf Abschnitte zu den Themen Allgemeine Anforderungen, Zertifizierung – Erklärung, Pflichten des Luftfahrtunternehmers, Management und Flugplatzhandbuch. Er umfasst:
 - a. die Bedingungen für den Betrieb eines Flugplatzes gemäß den grundlegenden Anforderungen (Essential Requirements, ERs) von Anhang Va und, soweit zutreffend, Anhang Vb der Grundverordnung;
 - b. die Zuständigkeiten und Berechtigungen einer Flugplatzbetreiberorganisation;
 - c. den Prozess für die Ausarbeitung und den Inhalt des Flugplatzhandbuchs und die Anforderungen für einen Betrieb des Flugplatzes im Einklang damit;

- d. die Anforderungen an ein Flugplatz-Managementsystem mit dem Sicherheitsmanagementsystem;
- e. die Zuständigkeiten des Flugplatzbetreibers und Dritter, die Flugplatzbetriebsdienste erbringen, einschließlich Verfahren für die Überwachung von und Aufsicht über den Betrieb Dritter auf dem Roll- und Vorfeld durch den Flugplatzbetreiber.

II. Übersicht über die Reaktionen

37. Wie bei den Reaktionen auf die behördlichen Anforderungen konzentrierten sich auch die Stellungnahmen zu den Anforderungen an die Betreiber auf die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über Dritte, Änderungen und personelle Anforderungen. Es gingen wichtige Reaktionen zu den Ausbildungsanforderungen ein und führten zu einer erheblichen Überarbeitung dieser Vorschriften.

III. Erläuterung von Änderungen

ADR.OR.B.015: Antrag auf eine Zertifizierungsbescheinigung

38. Die geänderte Durchführungsbestimmung spiegelt die Intention der Änderungen wider, die am oben im Abschnitt AR beschriebenen ADR.AR.C.015 vorgenommen wurden. Die Änderungen sollten die Anforderungen bezüglich eines Antrags auf eine Zertifizierungsbescheinigung deutlicher darstellen.

ADR.OR.B.040: Änderungen

39. Geringfügige redaktionelle Änderung am Anfang der Durchführungsbestimmung, um den Inhalt der Änderungsanforderungen zu verdeutlichen, und eine weitere Änderung, um den Umfang der Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung zu klären.

ADR.OR.B.060: Erklärungen von Anbietern von Vorfeldmanagementdiensten

40. Die IR wurde zugunsten der Übersichtlichkeit geringfügig geändert.

ADR.OR.C.005: Pflichten des Flugplatzbetreibers

41. In der IR kommt jetzt zum Ausdruck, dass einige der in der Vorschrift aufgeführten Informationen nur veröffentlicht zu werden brauchen, soweit dies notwendig erscheint. Die ursprüngliche IR hätte verlangt, Informationen zu veröffentlichen, die nur im Flugplatzhandbuch enthalten sein müssen. Deshalb wurde der Entwurf der IR dahingehend geändert, dass alle einschlägigen Informationen für die Sicherheit von Luftfahrzeugen im Flugplatzhandbuch enthalten sein müssen, aber nur zweckdienliche Informationen veröffentlicht werden müssen. Eine weitere geringfügige Änderung betrifft die Streichung des „formellen“ Aspekts in Vereinbarungen, die Flugplatzbetreiber mit anderen Organisationen haben können.

ADR.OR.C.040: Brandverhütung

42. In der geänderten IR ist klargestellt, dass der Flugplatzbetreiber nicht direkt für die Einhaltung der Anforderung verantwortlich ist, sondern nur dafür sicherzustellen, dass Verfahren vorhanden sind, die gewährleisten, dass Personen mit der Anforderung vertraut sind.

ADR.OR.C.045: Gebrauch von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und Medikamenten

43. In der IR hieß es, dass Flugplatzbetreiber eine Richtlinie über den Gebrauch der in dieser Vorschrift genannten Substanzen erstellen und bekannt machen müssen. In vielen Reaktionen wurde gewünscht, dass Führungskräfte nicht in Beschränkungen bezüglich des Gebrauchs der in dieser Vorschrift genannten Substanzen aufgenommen werden sollten. Die Agentur hat aber nicht festgelegt, was in der Richtlinie enthalten sein sollte, jedoch hat sie, um Missverständnissen vorzubeugen, das Wort „Führungskräfte“ entfernt.

ADR.OR.D.015: Personelle Anforderungen

44. Die nachfolgend beschriebene wesentliche Änderung an ADR.OR.D.017 führte dazu, dass in diese IR eine Anforderung aufgenommen werden musste, derzufolge Flugplatzbetreiber sicherstellen müssen, dass ihr mit Betrieb, Wartung und Management des Flugplatzes befasstes Personal gemäß dem Ausbildungsprogramm angemessen ausgebildet wird. Diese Änderung schafft mehr Klarheit in der neu gefassten IR ADR.OR.D.017.

ADR.OR.D.017: Ausbildungs- und Befähigungsüberprüfungsprogramme

45. Die wesentlichen Änderungen an dieser IR präzisieren den Umfang der Verantwortlichkeiten der Flugplatzbetreiber hinsichtlich der Sicherstellung, dass ihre eigenen Mitarbeiter ausgebildet sind und Aufzeichnungen führen, und der Sicherstellung, dass unbegleitete Personen, die auf dem Roll- und Vorfeld oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes tätig sind, angemessen ausgebildet sind. In der neu gefassten Vorschrift sollte jetzt klar sein, dass der Flugplatzbetreiber nicht unmittelbar für die Ausbildung des Personals anderer Organisationen verantwortlich ist. Allerdings muss der Flugplatzbetreiber sicherstellen, dass das Personal anderer Organisationen gemäß den Standards ausgebildet ist, die vom Flugplatzbetreiber erarbeitet wurden (Lehrplan und Häufigkeit), wie dies in den grundlegenden Anforderungen verlangt wird. Daher führt er eine allgemeine administrative Aufsicht darüber durch, welche Ausbildung Personal anderer Organisationen durchlaufen hat.

ADR.OR.D.027: Sicherheitsprogramme

46. Kleinere Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Flugplatzbetreiber nicht sicherstellen können, dass auf dem Flugplatz tätige Organisationen an solchen Programmen teilnehmen, sondern diese Organisationen nur anhalten können, an solchen Programmen teilzunehmen.

ADR.OR.D.035: Führung von Aufzeichnungen

47. Kleinere Änderung zur Klarstellung, dass Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Zulassungsgrundlage und verwendeten alternativen Mitteln zur Einhaltung nur für die Dauer der Zertifizierungsbescheinigung und nicht für unbegrenzte Dauer aufbewahrt zu werden brauchen.

ADR.OR.E.005: Flugplatzhandbuch

48. Kleinere Änderung zur Klarstellung der Verantwortlichkeit des Flugplatzbetreibers dafür, dass Personal anderer Organisationen mit dem Flugplatzhandbuch vertraut ist. Der CRD-Text konnte so verstanden werden, dass Flugplatzbetreiber sicherstellen müssen, dass das Personal anderer Organisationen mit dem Handbuch vertraut ist; gemeint war jedoch, dass nur die Organisationen vertraut sein müssen und dass sie dafür verantwortlich sind sicherzustellen, dass ihrem eigenen Personal das Handbuch zur Kenntnis gebracht wird.

ÄNDERUNGEN AN ANHANG III - TEIL FLUGBETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN (TEIL-ADR.OPS)

I. Inhalt

49. Teil-ADR.OPS enthält die Anforderungen, die vom Flugplatzbetreiber erfüllt werden müssen. Dieser Teil enthält drei Abschnitte über Flugplatzdaten, Flugplatzbetriebsdienste, Ausrüstung und Anlagen und Instandhaltung des Flugplatzes. Er umfasst:
- Anforderungen und Verfahren für den sicheren Betrieb von Flugplätzen einschließlich Instandhaltung des Flugplatzes;
 - Anforderungen und Verfahren für sichere Flugplatzbetriebsdienste, ungeachtet dessen, ob sie vom Flugplatzbetreiber oder Dritten erbracht werden;
 - Anforderungen für die Sicherheit von luftfahrzeugbezogenem Bodenbetrieb auf dem Roll- und Vorfeld.

II. Übersicht über die Reaktionen

50. Die Anforderungen an den Flugplatzbetrieb lösten eine Reihe von Reaktionen bezüglich Rettungs- und Feuerlöschdiensten und Instandhaltung des Flugplatzes aus. Klärung erforderlich bezüglich Fragen, die während des Zeitraums auftauchten, in dem auf das CRD reagiert werden konnte, im Hinblick auf den Umfang der Verpflichtungen des Flugplatzbetreibers, um einen sicheren Flugbetrieb bei bestimmten Witterungsbedingungen sicherzustellen.

III. Erläuterung der Änderungen

ADR.OPS.B.001: Erbringung von Leistungen

51. Geringfügige Änderung an dieser IR, wobei das Wort „betriebliche“ aus den erbrachten Leistungen gestrichen wurde; der Unterabschnitt trägt den Titel

„Betriebliche Dienste“, weshalb der Geltungsbereich klar definiert ist und nicht in den Durchführungsbestimmungen wiederholt zu werden braucht. Weiteres Material wurde zur Unterstützung der IR in die GM aufgenommen (siehe Anhang 1).

ADR.OPS.B.010: Rettungs- und Feuerlöschdienste (Rescue and Firefighting Services, RFFS)

52. Die Änderungen an dieser IR umfassen eine geringfügige Änderung zur Klarstellung, dass die erwartete Reaktionszeit der RFFS nicht „sofort“, sondern „rechtzeitig“ ist. Eingegangene Reaktionen verwiesen darauf, dass, solange die Reaktionsanforderungen erfüllt werden, keine Verpflichtung zu einer „sofortigen“ Reaktion wie bisher in dieser IR verlangt besteht. Eine wesentliche Änderung war erforderlich aufgrund der oben beschriebenen Änderungen an ADR.OR.D.017, was dazu geführt hat, dass die Anforderungen an Ausbildung und Befähigungsüberprüfungen für RFFS wieder in diesen Teil verschoben wurden. Die jüngste Aufnahme von ADR.OPS.B.011, das die Möglichkeit vorsieht, dass andere Parteien für den Dienst verantwortlich sind, hat Gelegenheit geboten, diese Vorschrift an einen geeigneteren Ort zurückzuverlagern.

ADR.OPS.B.025: Betrieb von Fahrzeugen

53. Geringfügige Änderung; das Wort „formelle“ Ausbildung wurde entfernt. Damit soll klargestellt werden, dass die Vorschrift nicht den Flugplatzbetreiber zu einer direkten Ausbildung verpflichten soll, sondern dazu, „Verfahren“ zu schaffen und einzuführen. Nichts in der Vorschrift hindert außerdem den Flugplatzbetreiber daran, diese Aufgaben an andere Organisationen zu delegieren.

ADR.OPS.B.035: Betrieb bei winterlichen Verhältnissen

54. Die geänderte IR bringt die Rolle des Betreibers besser zum Ausdruck.

ADR.OPS.B.040: Flugbetrieb bei Nacht

55. Die geänderte IR bringt die Rolle des Betreibers besser zum Ausdruck.

ADR.OPS.B.045: Flugbetrieb bei geringer Sicht

56. Die geänderte IR bringt die Rolle des Betreibers besser zum Ausdruck.

ADR.OPS.B.060: Zugang zum Roll- und Vorfeld

57. Diese IR wurde entsprechend den Änderungen an ADR.OR.D.017 gestrichen, das jetzt den Inhalt dieser Vorschrift einschließt.

ADR.OPS.B.070: Sicherheit bei Arbeiten auf dem Flugplatz

58. Die Anforderung, dass größere Bautätigkeiten auf dem Flugplatz der vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen, wurde aus dieser IR gestrichen. Sie wurde aufgrund der Aufnahme der Änderung an ADR.AR.C.005 hinfällig, die die in dieser Vorschrift beschriebene Situation abdeckt.

ADR.OPS.B.075: Sicherung von Flugplätzen

59. In Absatz (a)(1) wurde zur Klärung die Beschränkung der Befähigung der Flugplatzbetreiber im Einklang mit Artikel 8a Absatz 4 der Grundverordnung hinzugefügt.

ADR.OPS.C.005: Instandhaltung des Flugplatzes – Allgemeines

60. Die Anforderung einer vorherigen Genehmigung des Instandhaltungsprogramms und der größeren Wartungsarbeiten wurde gestrichen.

NUR ZUR INFORMATION

ANHANG 1

Dieser Anhang enthält Verweise auf unterstützendes Material, das möglicherweise überarbeitet wird, entweder aufgrund der entsprechenden vorgeschlagenen Durchführungsbestimmung (Implementing Rule, IR) oder aufgrund eingegangener Reaktionen, die sich auf das Unterstützungsmaterial beziehen, und umfasst, wo möglich, neues Material, das bereits erarbeitet wurde.

Diese Liste dient nur zur Information und ist nicht als endgültig oder erschöpfend zu verstehen. Die Agentur wird bis zur Verabschiedung weiter mit externen Parteien in Verbindung bleiben, um eine bestmögliche Qualität dieses Materials zu gewährleisten.

Behördliche Anforderungen

Die möglichen Änderungen an unterstützendem Material für AMC und GM umfassen:

Neu AMC1 ADR.AR.B.005(a)(1)	Managementsystem
AMC1 ADR.AR.B.005(a)(4)	Managementsystem
AMC1 ADR.AR.B.005(d)	Managementsystem
GM1 ADR.AR.B.005(a)(1)	Managementsystem
GM2 ADR.AR.B.005(a)(2)	Managementsystem
AMC1 ADR.AR.C.015(b)(1)(2)	Einleitung des Zulassungsverfahrens
AMC1 ADR.AR.C.015(b)(1)	Einleitung des Zulassungsverfahrens
Neu GM1 ADR.AR.C.015(c)	Einleitung des Zulassungsverfahrens
AMC1 ADR.AR.C.035(a)	Erteilung einer Zulassung
GM1 ADR.AR.C.035(a)(2)	Erteilung einer Zulassung
GM3 ADR.AR.C.035(b)(1);(2)	Erteilung einer Zulassung
AMC3 ADR.AR.C.040(a);(f)	Änderungen
AMC3 ADR.AR.C.040	Änderungen

Organisatorische Anforderungen

Die möglichen Änderungen an unterstützendem Material für AMC und GM umfassen:

AMC1 ADR.OR.B.015(b)(4)	Antrag auf Zulassung
GM1 ADR.OR.B.015(b)(5)	Antrag auf Zulassung

AMC1 ADR.OR.B.040 (a)	Änderungen
GM1 ADR.OR.B.040 (a);(b)	Änderungen
AMC1 ADR.OR.D.005(b)(11)	Managementsystem
AMC2 ADR.OR.D.005(b)(11)	Managementsystem
AMC2 ADR.OR.D.005(c)	Managementsystem
AMC1 ADR.OR.D.010	Extern vergebene Tätigkeiten
AMC1 ADR.OR.D.015 (b)	Anforderungen an das Personal
AMC1 ADR.OR.D.017(a)	Ausbildungs- und Befähigungsüberprüfungsprogramme
GM1 ADR.OR.D.017(a)	Ausbildungs- und Befähigungsüberprüfungsprogramme
GM2 ADR.OR.D.025	Abstimmung mit anderen Organisationen
AMC1 ADR.OR.D.030	Sicherheitsmeldesystem

Betriebliche Anforderungen

Die möglichen Änderungen an unterstützendem Material für AMC und GM umfassen:

AMC2 ADR.OPS.B.010	Erbringung von Betriebsdiensten
GM5 ADR.OPS.B.010	Erbringung von Betriebsdiensten

Die nachfolgende GM wurde erarbeitet, um den Geltungsbereich der IR bezüglich der Zuständigkeiten und Haftung des Flugplatzbetreibers zu erläutern, wenn Dritte mit der Erarbeitung und Erbringung eines betriebliches Dienstes befasst sind wie z. B. Rettungs- und Feuerlöschdiensten, Fahrerlaubnissen usw.

GM1 ADR.OPS.B.001

Erbringung von Betriebsdiensten

Betriebsdienste

Die in Teil B dieses Anhangs aufgenommenen Dienste müssen auf einem Flugplatz erbracht werden. In einigen Fällen werden diese Dienste nicht direkt vom Flugplatzbetreiber, sondern von einer anderen Organisation oder staatlichen Stelle oder einer Verbindung von beidem erbracht. Da jedoch der Flugplatzbetreiber für den Betrieb des Flugplatzes verantwortlich ist, muss er Vereinbarungen und Schnittstellen mit diesen Organisationen oder juristischen Personen haben, um die Erbringung von Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Die oben beschriebene Methode entspricht dem Geist eines integrierten Sicherheitsmanagementsystems, das dem Flugplatzbetreiber hilft sicherzustellen, dass das Sicherheitsziel der Dienstleistung erreicht wird. Bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen ist dabei davon auszugehen, dass der Flugplatzbetreiber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, wenn er die obengenannten Verfahren anwendet, und ebenso muss klar sein, dass der Flugplatzbetreiber nicht unmittelbar verantwortlich oder haftbar ist für Tatbestände der Nichterfüllung durch eine andere an der Vereinbarung beteiligte Organisation.

Weitere Änderungen an Unterstützungsmaterial (**AMC und GM**) für RFFS werden aufgrund dessen erforderlich sein, dass die Ausbildungsanforderungen wieder in diesen Teil verschoben werden.

- AMC1 ADR.OPS.A.010** Anforderungen an die Datenqualität
- AMC1 ADR.OPS.B.005** Flugplatz-Notfallplanung
- AMC5 ADR.OPS.B.010** Rettungs- und Feuerlöschdienste
- GM5 ADR.OPS.B.010** Rettungs- und Feuerlöschdienste
- AMC1 ADR.OPS.B.020** Maßnahmen gegen Kollision mit Wildtieren
- AMC1 ADR.OPS.B.035** Betrieb bei winterlichen Verhältnissen
- AMC1 ADR.OPS.B.045** Betrieb bei geringer Sicht
- AMC1 ADR.OPS.B.075** Schutz von Flugplätzen

AMC und GM in Bezug auf **ADR.OPS.B.060** werden gestrichen

Buch 1 und 2, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen

Zulassungsspezifikationen, die möglicherweise in Buch 1 und 2 des unterstützenden Materials überarbeitet werden, umfassen:

KAPITEL B – PISTEN

- CS ADR-DSN.B.035 Tatsächliche Länge von Landebahn und ausgewiesenen Strecken
- CS ADR-DSN.B.045 Breite von Pisten
- CS ADR-DSN.B.060 Längsgefälle von Pisten
- CS ADR-DSN.B.065 Änderung des Längsgefälles von Pisten

- CS ADR-DSN.B.070 Sichtweite für Gefälle auf Pisten
- CS ADR-DSN.B.080 Quergefälle von Pisten
- CS ADR-DSN.B.095 Pisten-Wendeflächen
- CS ADR-DSN.B.105 Tragfähigkeit von Pisten-Wendeflächen
- CS ADR-DSN.B.130 Quergefälle von Pistenschultern
- CS ADR-DSN.B.135 Breite von Pistenschultern
- CS ADR-DSN.B.160 Breite von Pistenstreifen
- CS ADR-DSN.B.170 Pistenstreifen für Nichtpräzisionsanflug und Nicht-Instrumentenlandung
- CS ADR-DSN.B.180 Längsgefälle auf Pistenstreifen
- CS ADR-DSN.B.185 Quergefälle auf Pistenstreifen
- CS ADR-DSN.B.190 Tragfähigkeit von Pistenstreifen
- CS ADR-DSN.B.205 Betriebsbereich von Funkhöhenmessern

KAPITEL C – SICHERHEITSFLÄCHE AM ENDE DER PISTE

- CS ADR-DSN.C.215 Abmessungen der Sicherheitsflächen am Ende der Piste
- CS ADR-DSN.C.230 Gefälle an Sicherheitsflächen am Ende der Piste
- CS ADR-DSN.C.235 Festigkeit der Sicherheitsflächen am Ende der Piste

KAPITEL D – ROLLBAHNEN

- CS ADR-DSN.D.240 Rollbahnen allgemein
- CS ADR-DSN.D.245 Breite von Rollbahnen
- CS ADR-DSN.D.265 Längsgefälle von Rollbahnen
- CS ADR-DSN.D.270 Änderung des Längsgefälles von Rollbahnen
- CS ADR-DSN.D.275 Sichtweite auf Rollbahnen
- CS ADR-DSN.D.280 Quergefälle auf Rollbahnen
- CS ADR-DSN.D.320 Gegenstände auf Rollbahnstreifen
- CS ADR-DSN.D.330 Gefälle auf Rollbahnstreifen
- CS ADR-DSN.D.340 Lage von Wartebuchten, Pisten-Wartepunkten, Zwischen-Wartepunkten und Straßen-Wartepunkten

KAPITEL L – OPTISCHE HILFSMITTEL FÜR NAVIGATION (KENNZEICHNUNGEN)

- CS ADR-DSN.L.540 Zielpunktmarkierung
- CS ADR-DSN.L.570 Erweiterte Rollbahn-Mittellinienmarkierung

KAPITEL M – OPTISCHE HILFSMITTEL FÜR NAVIGATION FÜR (BEFEUERUNG)

- CS ADR-DSN.M.620 Luftfahrttechnische Funkbaken
- CS ADR-DSN.M.700 Schnellabrollbahn-Anzeigeleuchten

- CS ADR-DSN.M.710 Rollbahn-Mittellinienleuchten
- CS ADR-DSN.M.715 Rollbahn-Mittellinienleuchten auf Rollbahnen, Pisten, Schnellabrollbahnen oder sonstigen Abrollbahnen
- CS ADR-DSN.M.760 Verbessertes visuelles Andock-Leitsystem
- CS ADR-DSN.M.770 Positionslicht Straßen-Wartepunkt

KAPITEL Q – VISUELLE HILFSMITTEL FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON HINDERNISSEN

- CS ADR-DSN.Q.840 Zu kennzeichnende und/oder beleuchtende Objekte

KAPITEL S – ELEKTRISCHE SYSTEME

- CS ADR-DSN.S.880 Spannungsversorgungssysteme für visuelle Hilfsmittel

KAPITEL T – FLUGPLATZBETRIEBSDIENSTE, AUSRÜSTUNG UND INSTALLATION

- CS ADR-DSN.T.910 Anforderungen an die Zerbrechlichkeit von Ausrüstung
- CS ADR-DSN.T.915 Standortwahl für Ausrüstung und Anlagen auf Betriebsflächen